

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/15/9990			
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	Status: öffentlich Datum: 01.12.2015 Verfasser: Susanne Albert			
Widmung des öffentlichen Weges und Parkplatzes "Am Reiterhof" bis zum Wendehammer vor dem Reiterhof Gabriel				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Durch die Anfrage des Herrn von Beuningen in Bezug auf die Mitbenutzung der auf den Flurstücken 135/2 und 134/7 der Flur 1 der Gemarkung Boltenhagen verlaufenden Wegeführung, wurde festgestellt, dass dieser Weg noch nicht offiziell gewidmet wurde.

Die Widmung für den öffentlichen Verkehr wird nachgeholt und in diesem Zuge wird auch die Parkfläche offiziell öffentlich gewidmet.

Die Fläche Flurstück 134/14 des restlichen Weges ist im Eigentum der Familie Gabriel. Die Gemeinde besitzt für den Verlauf des Weges jedoch ein Geh- und Fahrrecht. Dies wurde beim Verkauf vertraglich festgehalten. Durch den B-Plan Nr. 2 c der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wurde festgelegt, dass die Zufahrt bis zum Parkplatz für Fahrzeuge aller Art zugänglich ist. Nach der Zufahrt zum Parkplatz Richtung Reiterhof wird die Straße als verkehrsberuhigter Bereich bis zum Wendehammer gewidmet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt der Widmung des öffentlichen Weges und Parkplatzes "Am Reiterhof" bis zum Wendehammer vor dem Reiterhof Gabriel zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

- Entwurf der Widmungsverfügung
- Auszug Flurkarte
- B-Plan Nr. 2 c Auszug

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993,Nr. 2 S.42, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2010, GVOBl. M-V Nr. 20 S. 615) wird die nachstehende Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Weg von der Ostseeallee Richtung Reiterhof Gabriel und der Parkplatz „Am Reiterhof“,

Gemarkung Boltenhagen Flur 1, Flurstücke 135/2, 134/7, 134/14, 134/15, 134/16, 134/20

Straßenbaulastträger: Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

1. Festlegung für Flurstück 135/2:

1. Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 a StrWG-MV
2. Funktion: Ortsstraße ohne Einschränkung des Benutzerkreises

2. Festlegung für Flurstück 134/7 und 134/14:

1. Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 a StrWG-MV
2. Funktion: Ortsstraße, verkehrsberuhigter Bereich
3. Bemerkung: Das Flurstück 134/14 wird nur bis zum Wendehammer (39 m Länge) gewidmet.

3. Festlegung für Flurstück 134/15, 134/16 und 134/20

1. Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV
2. Funktion: sonstige öffentliche Straße, Parkplatz nur für PKW und PKW mit Anhänger

Die Wegführung ist in einer Karte eingezeichnet, die sich in der Anlage befindet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

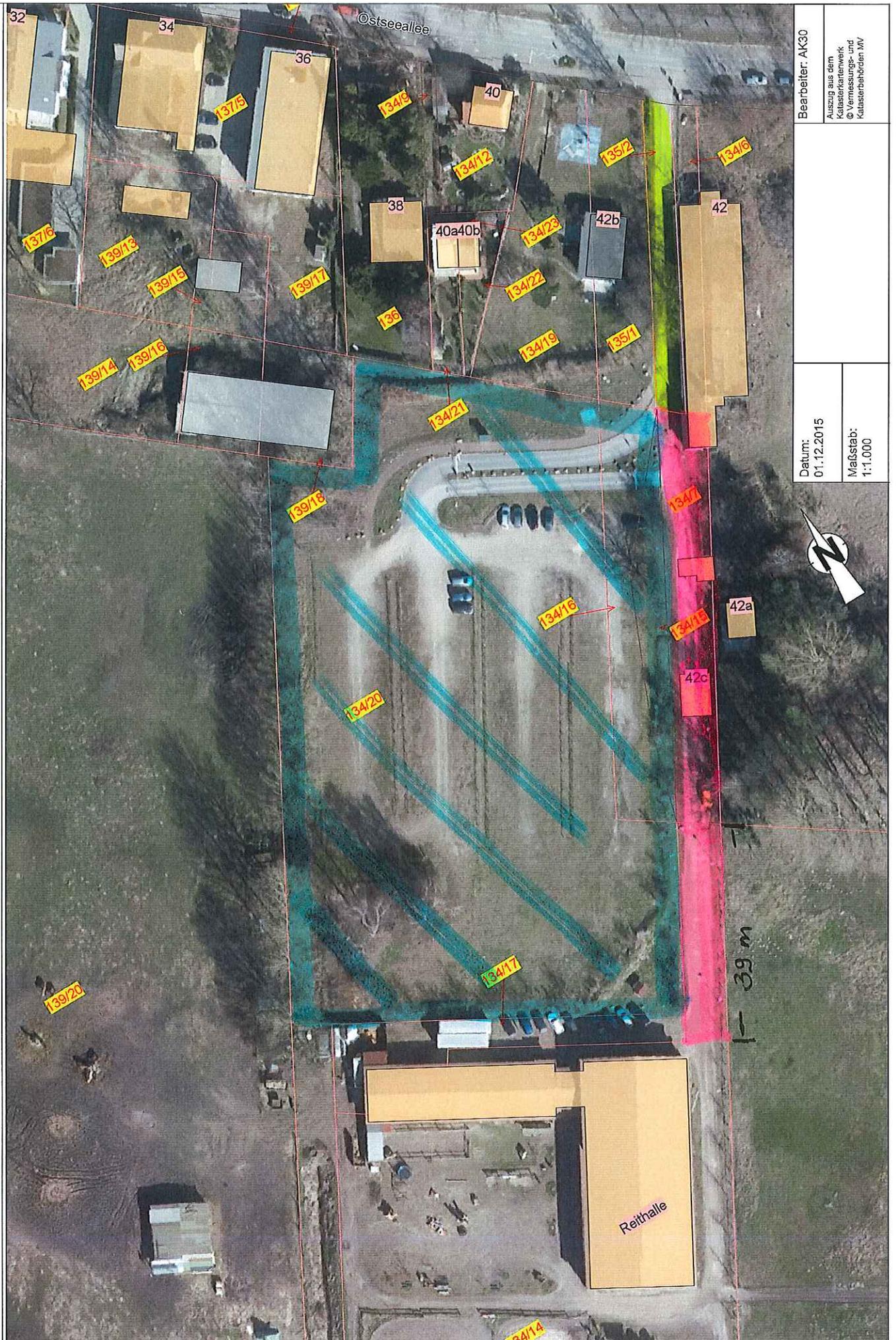
Die erstmalige Einstufung erfolgt nach dem StrWG – MV gemäß § 3 Nr. 3 a als Gemeindestraße – Ortsstraße und gemäß § 3 Nr. 4 als sonstige öffentliche Straße.

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 01, 23948 Klütz, Widerspruch erhoben werden.

Boltenhagen, den

(Siegel)

C. Schmiedeberg
Bürgermeister



Bearbeiter: AK30 Auszug aus dem Katasterkartenwerk © Vermessungs- und Katasterbehörden MV	
Datum:	01.12.2015
Maßstab:	1:1.000

1. Festlegung,
 2. Festlegung,
 3. Festlegung



WC-Anlage	I
GR 30 m ²	TH 4,00 m

Reitanlage
3500 m²

Stall
GH 5,5 m

GH 8,0 m

max. 225 Stellplätze

B-Plan Nr. 2c
Ostseebad
Boltkenhafen